

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Vermögensverwaltung

D&R Vermögensverwaltung Globalance

Es handelt sich um Pflichtangaben im Zusammenhang von Finanzprodukten mit die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vorgaben der Offenlegungsverordnung wurden ferner durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 konkretisiert.

a) Zusammenfassung

aa) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von 30% (Modul Balance u. Chance) bzw. 25% (Modul Basis) an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

ab) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dabei werden je Vermögensverwaltungsstrategie Mindestanteile für nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (so genannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) definiert. Daneben berücksichtigt die Gesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien von MSCI ESG Research LLC (nachfolgend „MSCI“). Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten sowohl ökologische als auch sozialen Kriterien.

ac) Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

DONNER & REUSCHEL nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR und den definierten Ausschlusskriterien zwei von Globalance entwickelte Methoden, die „Globalance Megatrend Methodology“ sowie die „Globalance Footprint Methodology“

ad) Aufteilung der Investitionen

Für diese Vermögensverwaltung sind Mindestanteile für sonstige Umweltziele und soziale Ziele definiert. Die sonstigen Umweltziele und sozialen Ziele sollen zusammen nachfolgende Mindestanteile erreichen: Module Basis: 25%, Module Balance und Chance: jeweils 30%

ae) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Eine Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch die Donner & Reuschel Luxembourg S.A. im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt.

af) Methoden

Für Wertpapiere gilt:

Für DONNER & REUSCHEL gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die Maßzahl des sog. Implizierten Temperaturanstiegs, Implied Temperature Rise, ITR.

Für Investmentanteile (nachfolgend „Fonds“) gilt:

DONNER & REUSCHEL nutzt die von den Herstellern der Fonds im Rahmen der Offenlegungsverordnung veröffentlichten Werte. Etwaige Datenlücken werden durch die ITR oder durch eine manuelle Prüfung ergänzt.

Die Gesellschaft nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe definierter Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt

ag) Datenquellen und -verarbeitung

Die D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI. Das Mindestrating darf hierbei die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

ah) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein. Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele dieser Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

ai) Sorgfaltspflicht

Um der Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, erfolgen eine fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management. Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch die Donner & Reuschel Luxemburg S.A. im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt. Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings werden zusätzlich mindestens vierteljährlich durch eine interne Kontrolleinheit überprüft.

Durch die interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI werden Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings ad hoc mitgeteilt. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen die Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

aj) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

ak) Bestimmter Referenzwert

Die Referenzbenchmarks der D&R Vermögensverwaltung Globalance berücksichtigen selbst keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mindestens 30% (Module Balance und Chance) bzw. 25% (Modul Basis) des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die eine nachhaltige Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

ba) Keine erhebliche Beeinträchtigung

Das Anlagevermögen investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score des Datenanbieters MSCI herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufweist.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben gelten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen werden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Fonds prüft DONNER & REUSCHEL, ob Werte über externe Datenanbieter, Wertpapier-Mitteilung WM, eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der

Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating \geq BB ist

bb) Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI)

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für Wertpapiere gilt:

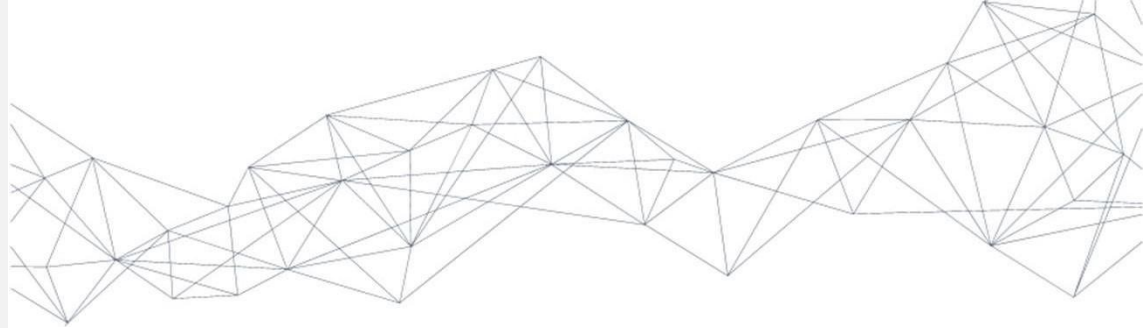
Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch definierte Ausschlusskriterien.

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (9) mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet-Glücksspiel) generieren,
- (10) mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact* und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuft Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an, die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche



		keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor / PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für diese Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt. So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Fonds gilt:

Liegt für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.

Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB ist.

bc) Berücksichtigung OECD-Leitsätze und Leitprinzipien der Vereinten Nationen

Für Wertpapiere gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Fonds gilt:

DONNER & REUSCHEL betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

c) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien.

Dabei werden je Vermögensverwaltungsstrategie Mindestanteile für nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (so genannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) definiert.

Daneben berücksichtigt DONNER & REUSCHEL bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien des Datenanbieters MSCI. Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten sowohl ökologische als auch sozialen Kriterien.

d) Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen.

DONNER & REUSCHEL nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR, den ESG-Ratings und den definierten Ausschlusskriterien zwei von Globalance entwickelte Methoden:

Globalance Megatrend Methodology

Die „Globalance Megatrend Methodology“ misst, inwieweit ein Unternehmen Einnahmen und Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die mit von Globalance definierten Megatrends in Verbindung stehen. Damit sollen Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Emittenten ermöglicht werden. Zu den Megatrends gehören u.a. die Nachhaltigkeitsaspekte Klima und Energie, neue Mobilität, Verbrauch und Ressourcenknappheit.

Globalance Footprint Methodology

Die „Globalance Footprint Methodology“ bewertet die Auswirkungen des Emittenten bzw. seine Tätigkeit auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird insbesondere bei produzierenden Branchen eine ganzheitliche Betrachtung der Produkte über deren gesamten Lebenszyklus einschließlich Verwendung und Verbrauch angestrebt. Die Bewertungsmethodik im Einzelnen wird pro Anlageklasse und Sektor gesondert festgelegt. Es dürfen nur Titel mit einem Footprint-Mindestwert zwischen 44 von 100 erworben werden.

da) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Für Wertpapiere gilt:

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-

Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Diese Prüfung erfolgt anhand der Governance Scores sowie der Controversy Scores des Datenanbieters MSCI.

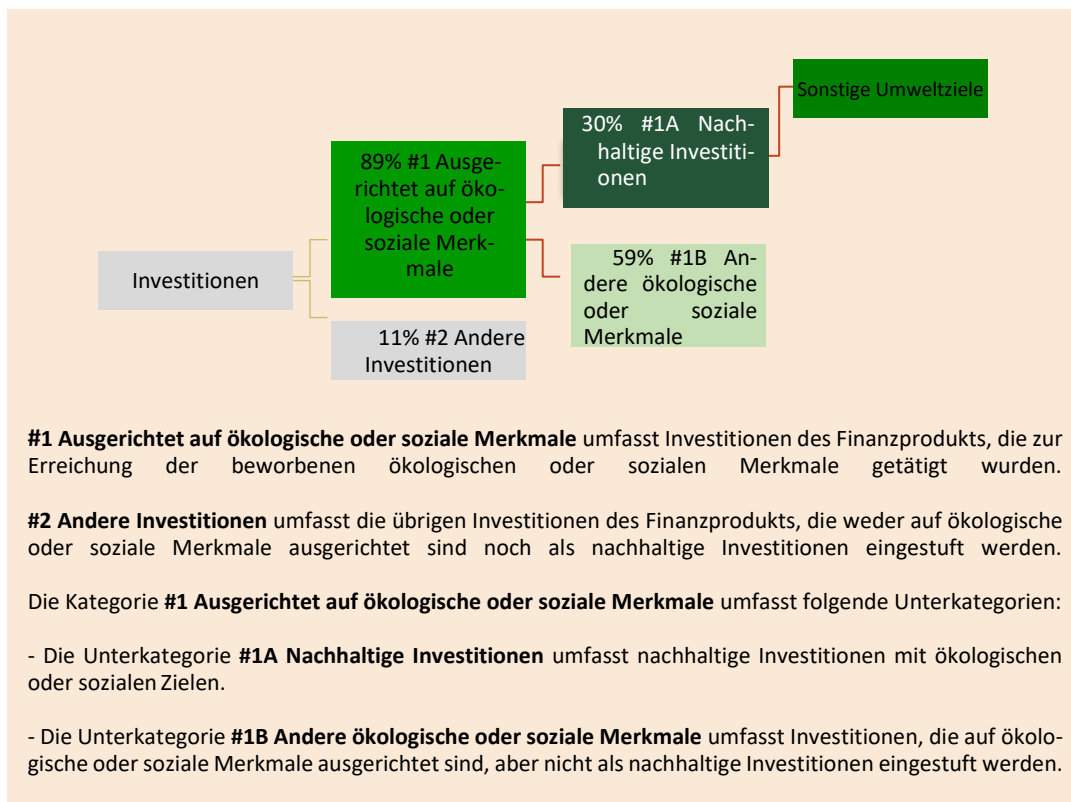
Für Fonds gilt:

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI mitberücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

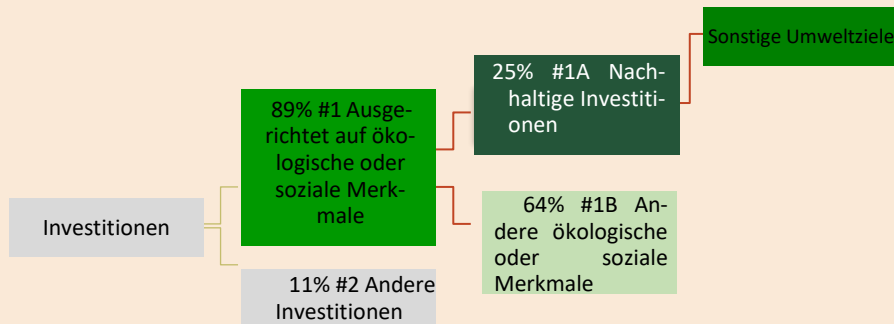
D&R Vermögensverwaltung Globalance Inside (Module Balance und Chance):

Mindestens 89% des Volumens der vorgenannten Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 59% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 11% (#2). Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Lediglich der indirekte Einsatz über Fonds zu Absicherungs- und Risikosteuerungszwecken ist möglich. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten ist nicht vorgesehen.



D&R Vermögensverwaltung Globalance Inside (Modul Basis):

Mindestens 89% des Volumens der vorgenannten Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1 a) aufweisen. Somit ist der Mindestanteil an Finanzprodukten mit anderen ökologischen oder sozialen Merkmalen bei 64% (#1 b). Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 11% (#2).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Im Investmentprozess sind Details zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien geregelt:

- (1) Vor Investition in ein Finanzprodukt erfolgt eine interne und externe Prüfung, inwieweit die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien durch dieses eingehalten werden.
- (2) Während der Anlagedauer werden die in der Vermögensverwaltung bestehenden Finanzinstrumente wiederkehrend durch interne Analysen auf die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien überprüft.
- (3) Im Falle einer festgestellten Verletzung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien vor Investition oder während der Anlagedauer erfolgt eine zügige Veräußerung des Finanzinstruments. Durch die Einberufung eines Entscheidungsgremiums kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme oder der Verbleib eines Finanzinstruments genehmigt werden.
- (4) Im Rahmen von Audits- und Komitee-Entscheidungen wird der diskretionäre Investmentprozess turnusgemäß überprüft.
- (5) Das Investmentuniversum wird kontinuierlich von einem Nachhaltigkeitsrat begleitet.

g) Methoden

Für Wertpapiere gilt:

Für DONNER & REUSCHEL gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie zum Erreichen eines Anstiegs der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau führt und Anstrengungen übernommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument unter ba) beschriebenen „DNSH-Kriterien“ sowie die Ausschlusskriterien unter bb) einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe der nachfolgenden, definierten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

Für Fonds gilt:

- Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt DONNER & REUSCHEL diese Werte.

- Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

- Für Fonds, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft DONNER & REUSCHEL deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Abs. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Fonds über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Fonds in die nachhaltigen Kategorien der Offenlegungsverordnung.

DONNER & REUSCHEL nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI. Vermögenswerte mit einem Rating \geq BB, welche gleichzeitig die definierten Ausschlusskriterien einhalten, werden in der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale ausgewiesen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI. Die zur Verfügung gestellten Daten werden wie folgt verarbeitet:

Auszug der durchgeführten Datenverarbeitung in MSCI:

- Im Vorfeld der Investition erfolgt eine Filterung der Finanzinstrumente anhand der definierten Ausschlusskriterien und ESG-Rating Anforderungen (z. B. Governance Rating).
- Mit Hilfe einer Mail-Alert-Funktion erfolgt eine automatische Benachrichtigung, falls sich Nachhaltigkeitsmerkmale - entsprechend voreingestellter Ausprägungen - ändern.

Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, liegt bei 0%.

i) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein.

Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele der Nachhaltigkeits-Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

j) Sorgfaltspflicht

- (1) fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management.
- (2) Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch die Donner & Reuschel Luxemburg S.A. im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt
- (3) Interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI. Dieser berichtet ad-hoc über Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen unsere Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

k) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

l) Bestimmter Referenzwert

Die Referenzbenchmarks der D&R Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit berücksichtigen selbst keine ökologischen oder sozialen Merkmale.